

kurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerin mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3.

Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist im Büro 213a (Auskunft) von Grün Stadt Zürich, Haus der industriellen Betriebe, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. GJ9546ztgA

Strassenbauprojekt: Bucheggplatz, östliche Platzhälfte, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Als direkte Verbindung zwischen den Tram- und Bushaltestellen und dem bestehenden Fussgängerübergang in Richtung Gemeinschaftszentrum Buchegg wird ein neuer behindertengerechter Fussweg angelegt. Er wird mit einer Platzfläche und einem begrünten Aufenthaltsbereich ergänzt. Der Velounterstand wird ersetzt.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die rechtsverbindlichen Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, im Korridor des 4. Stocks, während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar 2014 bis Montag, 10. Februar 2014**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben.

Tiefbauamt
Der Stadttingenieur

Zürich, 8. Januar 2014

GJ1430ztgA

Strassenbauprojekt: Bernerstrasse, Abschnitt Hermetschloobrücke bis Stadtgrenze, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Gemäss §§ 16 und 17 StrG wird folgendes Projekt öffentlich aufgelegt: Erneuerung der Strasse, neue beidseitige Fuss-/Radwege, neue Spuraufteilung, Entwässerung der Strasse in neuen Versickerungstreifen gemäss geltenden Gewässerschutzvorschriften.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die rechtsverbindlichen Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, im Korridor des 4. Stocks, während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neue Verkehrsvorschrift im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Bernerstrasse wird zeitgleich mit separater Verfügung durch den Vorsteher des Polizeidepartements angeordnet (vgl. Publikation im Tagblatt der Stadt Zürich vom 8. Januar 2014, Verkehrsvorschriften Kreis 9).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar 2014 bis Montag, 10. Februar 2014**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben.

Tiefbauamt
Der Stadttingenieur

Zürich, 8. Januar 2014

GJ8713ztgA

Stadtrat/Allgemeines

Zürich Lagerstrasse, Schweizerische Bundesbahnen SBB Bern; Gesuch um Grundwassernutzung; öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 38 Wasserwirtschaftsgesetz

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat gestützt auf § 38 Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11)

nach Einsicht in das Gesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Bern das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes) ersucht, folgende öffentliche Bekanntmachung durchzuführen:

Wasserrechtsgesuch

Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB Bern ersuchen um das Recht, dem Limmatgrundwasserstrom mit zwei Vertikalfilterbrunnen auf dem Grundstück Kat.-Nr. AU7016, Zürich Lagerstrasse, bis zu 3000 l/min Wasser zu entnehmen und diesem bis zu 1000 kW Wärme zu entziehen bzw. bis zu 500 kW Wärme zuzuführen. Das genutzte Wasser soll dem Grundwasserträger auf demselben Grundstück über drei Rückgabeburgen wieder zugeführt werden.

Die Akten und Pläne können **von Freitag, 10. Januar bis mit Montag, 10. Februar 2014** beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), jeweils von Montag bis Donnerstag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie am Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert einer Frist von 30 Tagen, die am 10. Februar 2014 abläuft, schriftlich und mit Begründung im Doppel an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich (Rechtsdienst des Tiefbauamtes), Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen.

Aus Auftrag
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
der Stadt Zürich

Zürich, 8. Januar 2014

GJ1971ztgA

Strassenbauprojekt: Badenerstrasse (Luggweg- bis Flurstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projektes durch:

Behindertengerechte Gestaltung der Tramhaltestellen Kappeli, Vervollständigung der vorhandenen Baumreihen, Optimierung der Abbiegesituation für die Velofahrenden, Erneuerung der Gleise sowie des Belages und der Kanalisation.

Die Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), Beatenplatz 2, 8001 Zürich, im Korridor des 3. Stocks jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dauer der Auflage:
von Freitag, 10. Januar 2014 bis Montag, 10. Februar 2014.

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, gerichtet werden (§ 13 StrG).

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufgagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben.

Tiefbauamt
Der Stadttingenieur

Zürich, 8. Januar 2014

GJ2206ztgA

Strassenbauprojekt: Wydenstrasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: Wiederherstellung und leichte Umgestaltung der bestehenden Begegnungszone nach Abschluss der anstehenden Werkleitungssanierungen sowie nach Fertigstellung der anliegenden Wohnüberbauung.

Die Pläne liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Amtshaus V, im Korridor des 4. Stocks, von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar 2014 bis Montag, 10. Februar 2014**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben.

Tiefbauamt
Der Stadttingenieur

Zürich, 8. Januar 2014

GJ9752ztgA



Stadt Zürich
Hochbaudepartement

Amt für Baubewilligungen
der Stadt Zürich

Ausschreibung von Bauprojekten

(§ 314 Planungs- und Baugesetz, PBG)

Planaufgabe: Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Büro 003 (8.00–9.00 Uhr; Planeinsicht zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache, Tel. 044 412 29 85/83)

Interessenwahrung: Begehren um Zustimmung von baurechtlichen Entscheiden müssen bis zum letzten Tag der Planaufgabe (Datum des Poststempels) handschriftlich unterzeichnet (Fax oder E-Mail genügen nicht) beim Amt für Baubewilligungen, Postfach, 8021 Zürich, gestellt werden (§ 315 PBG). Wer diese Frist verpasst, verliert das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Für den Bauentscheid wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Umfang abhängig ist. Die Zustellung erfolgt per Nachnahme. Es erfolgt nur ein Zustellversuch. Bei Abwesenheit über die postalische Abholfrist von 7 Tagen hinaus ist die